



Schlüssel-Reglement

1. Schlüsselberechtigungen

1.1 Mitglieder/Kandidaten

Das Mitglied und der Kandidat hat Anrecht auf einem elektronischen Schlüssel. Zutrittsregeln siehe Kap. „Zutrittsregelung/Berechtigung“.

Es steht dem Mitglied oder ein Kandidat frei ob er einen Schlüssel in Anspruch nehmen möchte. Er kann auch darauf verzichten.

1.2 Depot

Das Depot wird vom Vorstand festgelegt. Der Betrag ist bei Übergabe des Schlüssels gegen Quittung bar zu bezahlen.

1.3 Bootsplatz-Zutritt

Grundsätzlich erhält man als Mitglied oder Kandidat einen Schlüssel zum Bootsplatz.

Wird ein Boot zur Benützung einem Dritten (mit Status Kandidat) zum Fischen überlassen, so kann nach Absprache mit dem Vorstand ein zusätzlicher Schlüssel zugestanden werden. Dieser Schlüssel hat den Status „Kandidat“.

1.4 Fremdpersonen

Die Schlüssel dürfen nicht an Fremdpersonen – also solche die weder Mitglied noch Kandidat sind – ausgeliehen werden.

2. Verantwortlichkeit

Bei Verlust des Schlüssels haftet der Inhaber für deren Ersatz und die aufgelaufenen Kosten der Reparatur, das heisst, es werden alle Kosten dem Inhaber des verlorenen Schlüssels berechnet (Auszug GV Beschluss /Protokoll 2007).

3. Zutrittsberechtigungen

Die Schlüssel sind einheitlich in der Farbe und nummeriert. Die Zutrittsregelung ist vorgegeben, sie kann bei Bedarf auf Vorstandsentscheid angepasst werden.

3.1 **Mitglieder** haben Zutritt zu Fischerhütte, WC, Bootssteg und Bootsplatz.

3.2. **Kandidaten** haben Zutritt zum Bootsplatz (wegen Schlüsselsafe mit WC Schlüssel) und zum Bootssteg.

3.3. **Mieter** haben Zutritt zu Fischerhütte (WC Schlüssel in der Hütte).

3.4. **EWZ , Kläranlage und Kanton (MFK)** haben Zutritt zu Bootsplatz /Bootssteg.

4. Mitgeltende Unterlagen:

- Bootsplatzreglement